



**Haushaltssatzung
des Landkreises Uckermark für die Haushaltsjahre 2015 und 2016**

Auf Grund der §§ 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 10.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2015	2016
ordentlichen Erträge auf	336.089.232 €	339.784.508 €
ordentlichen Aufwendungen auf	335.975.082 €	339.774.508 €
außerordentlichen Erträge auf	50.000 €	50.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	164.150 €	60.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	333.628.630 €	338.206.329 €
Auszahlungen auf	331.339.764 €	335.332.492 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	329.467.669 €	333.186.784 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.307.834 €	329.729.982 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.160.961 €	5.019.545 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.629.446 €	5.198.045 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	402.484 €	404.465 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß §76 BbgKVerf wird für 2015 auf 56.000.000 € und für 2016 auf 56.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird ab 2016 auf 89.000 € festgesetzt

§ 4

1. Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 auf einheitlich 47,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.



2. Die Festsetzung der von den Städten und Gemeinden zu entrichtenden Kreisumlage erfolgt mittels Heranziehungsbescheid.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 300.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:

Personalaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Transferaufwendungen und –auszahlungen	200.000 EUR
Übrige Aufwendungen und Auszahlungen des Ergebnis- und Finanzhaushaltes	50.000 EUR
Investitionsauszahlungen	100.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.000 EUR

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen unterhalb der o. g. Erheblichkeitsgrenzen, zu denen der Kämmerer die Zustimmung erteilt, sind dem Kreistag quartalsweise frühestmöglich zum nächsten Kreistag laut Terminplan vorzulegen. Überschreitungen unter 200,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei
- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um 2% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. 6.719.500 EUR in 2015 und 6.795.500 EUR in 2016, festgesetzt.
 - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in Höhe von 1% des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen, d.h. in Höhe von 3.359.750 EUR für 2015 und 3.397.750 EUR für 2016, festgesetzt. Für bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche investive Einzelauszahlungen gilt eine Wertgrenze in Höhe von 400.000 EUR.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich seit 2012 planerisch erreicht. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen werden bei der Ausführung des Haushaltsplanes weiterhin umgesetzt. Die Verbesserung der Liquidität ist dabei anzustreben.

Prenzlau, den 15.12.2014

gez. Dietmar Schulze
Landrat

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 21. Jahrgang, Nr. 21, Prenzlau, den 18. Dezember 2014